

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

28.5.1934 (No. 17)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 28. Mai 1934.

Nr. 17

Erlaß vom 12. Mai 1934 Nr. J 28300 über die Vertretung des Reichs-(Wehr-)Fiskus bei der Pfändung als Drittschuldner.

In Anlage IV zu den Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher, Vertretung des Reichsfiskus, erhält die Vorschrift bei Nr. 5 Spalte 3 (neue Seite 193) folgende Fassung:

„bei Pfändung des Dienst Einkommens der Regimentskommandeure, der Beamten der Heeresbauverwaltungsämter, der Heeresstandortverwaltungen und Zweigstellen der Heeresstandortverwaltungen sowie der hauptamtlichen Truppenunterrichtsleiter oder Truppenlehrer einschließlich der Fachlehrer, Lehrmeister, Fachschulsekretäre, Verwaltungsassistenten und Sekretäre.“

Deckblätter für die Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher folgen nach.

Karlsruhe, den 12. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 13.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 22. Mai 1934 Nr. J 28796 über die Beglaubigung von Unterschriften durch Gemeindebeamte.

Verwaltungsinspektor August Hartmann in Mannheim-Sandhofen wurde gemäß § 29 Absatz 3 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften erteilt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. V 2.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 25. Mai 1934 Nr. J 29739 über die Ansetzung von Terminen sowie die Vornahme der Wechsel- und Scheckproteste an Sonn- und Feiertagen.

I.

Nach dem Feiertagsgesetz vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129) und den Verordnungen vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) und vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394)

sind nunmehr in Baden außer den Sonntagen allgemeine Feiertage im Sinne der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag, sowie in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag.

Als Orte mit überwiegend katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt. Da die Ergebnisse der Volkszählung vom 16. Juni 1933 hinsichtlich der konfessionellen Zugehörigkeit der Gemeindeangehörigen noch nicht vorliegen, gelten für den diesjährigen Fronleichnamstag die Ergebnisse der Volkszählung vom 16. Juni 1925, die vom Statistischen Landesamt mit Schreiben vom 27. April 1926 Nr. 6724 den Landgerichten, Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften mitgeteilt wurden. Im übrigen sind die Bezirksämter durch den Minister des Innern angewiesen worden, in ihren Amtsblättern die Gemeinden ihres Bezirks mit überwiegend katholischer Bevölkerung zu veröffentlichen.

II.

Termine sollen, von Fällen besonderer Dringlichkeit abgesehen, auch auf folgende kirchliche Feiertage nicht angesetzt werden:

1. auf den Fronleichnamstag, auch soweit er nach Ziffer I nicht allgemeiner Feiertag ist;
2. in Gemeinden, in denen die katholische Kirche Pfarrechte besitzt, auf Dreikönigstag, Josefstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis;
3. in Gemeinden, in denen die evangelische Kirche Pfarrechte besitzt, auf Gründonnerstag.

III.

Wechsel- und Scheckproteste müssen am Fronleichnamstag in Gemeinden mit überwiegend nichtkatholischer Bevölkerung und an den in Ziffer II Nr. 2 und 3 bezeichneten kirchlichen Feiertagen in allen Gemeinden vorgenommen werden. In Bezirken, in denen sich Gemeinden mit überwiegend nichtkatholischer Bevölkerung befinden, ist deshalb am Fronleichnamstag, soweit an diesem Tage am Amtssitz Feiertagsdienst stattfindet, auch bei den Notariaten und Gerichtsvollziehereien ein Bereitschaftsdienst einzurichten.

Den Gerichtsvollziehern sind die Gemeinden ihres Bezirks mit überwiegend katholischer Bevölkerung aufgrund der Volkszählung vom 16. Juni 1925 durch das Amtsgericht zu bezeichnen. Die Angabe ist gegebenenfalls nach neuen Volkszählungen richtigzustellen.

IV.

Die Erlasse vom 9. Februar 1912 Nr. J 6027 (ZMBl. 43) und vom 14. März 1913 Nr. J 11702 (ZMBl. 34) werden durch den vorstehenden Erlaß ersetzt.

Karlsruhe, den 25. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. II 38 (Feiertagsgesetz).

In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 25. Mai 1934 Nr. J 29738 über Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher.

I. In § 5 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. September 1925 (Dienstvorschriften S. 47) erhalten die Absätze 7 und 8 folgende Fassung:

7. Allgemeine Feiertage nach Reichs- und Landesrecht sind außer den Sonntagen der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag, sowie in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag.

8. Von Fällen der Dringlichkeit abgesehen, soll der Gerichtsvollzieher von der Ansetzung von Versteigerungsterminen absehen:

1. auf den Fronleichnamstag, auch soweit er nach Absatz 7 nicht allgemeiner Feiertag ist,
2. in Gemeinden, in denen die katholische Kirche Pfarrechte besitzt, auf Dreikönigstag, Josefstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis,
3. in Gemeinden, in denen die evangelische Kirche Pfarrechte besitzt, auf Gründonnerstag.

Wechsel- und Scheckproteste müssen jedoch am Fronleichnamstag in Gemeinden mit überwiegend nichtkatholischer Bevölkerung und an den in Nummer 2 und 3 bezeichneten kirchlichen Feiertagen in allen Gemeinden vorgenommen werden.

II. Deckblätter folgen nach.

Karlsruhe, den 25. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IV 13.

Erlaß vom 25. Mai 1934 Nr. J 29740 über den Vollzug des Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

I. Aufgrund des Artikels 10 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021) hat der Herr Reichsminister des Innern das Reichsgesundheitsamt in Berlin NW. 87, Klopstockstraße 18, als die Dienststelle bestimmt, der die Gerichtsakten und die Berichte über die Ausführung des Eingriffs nach Abschluß des Verfahrens zu übersenden sind.

Die Akten und Berichte sind dem Reichsgesundheitsamt am Ende eines jeden Monats einzusenden. Die Abgabe der Akten ist in der Tabelle UM zu vermerken.

II. Bei § 12 des Erlasses vom 2. Januar 1934 Nr. J 118 (JWBl. S. 1) ist auf diesen Erlaß handschriftlich zu verweisen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. VII 20.

Erlaß vom 25. Mai 1934 Nr. J 29736 über die Kündigung des Haager Abkommens über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett durch das deutsche Reich.

Es wird darauf hingewiesen, daß das am 12. Juni 1902 im Haag unterzeichnete Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett — RGBl. 1904 S. 231 — vom Deutschen Reich gekündigt worden ist und im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und den übrigen Vertragsstaaten am 1. Juni 1934 außer Kraft tritt (vgl. die Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 26. Januar 1934 — RGBl. II S. 26 —).
Karlsruhe, den 25. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XIX 11.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Zu Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 16. 2. 1934. Aus e. Schr. d. RZM. an e. Landesjustizverw. v. 9. 5. 1934 (II 1627).

— Deutsche Justiz S. 630 —

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 sind nur diejenigen landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt, die die Wirksamkeit einer notariellen Beurkundung oder Beglaubigung davon abhängig machen, daß sie von einem Notar des eigenen Landes oder eines bestimmten Landesteiles vorgenommen ist. Dagegen hat sich nichts daran geändert, daß der Notar Amtshandlungen nur in dem Bezirk vornehmen kann, für den ihm die Befugnis der Amtsausübung verliehen ist.

Allg. Reg. V 2.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- I S. 339. Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Allg. Reg. IV 3.
I S. 341. G. vom 24. April 1934 zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens. Allg. Reg. XVII 1, 2 u. 9.
I S. 349. Dritte Durchführungsverordnung vom 27. April 1934 zum Reichserbhofgesetz. Allg. Reg. II 36.

Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 175. G. vom 26. März 1934 zur Änderung des Forstgesetzes. Allg. Reg. VIII 4.
S. 175. Zweite B. vom 27. April 1934 zur Änderung der B. über die Bildung der An-
erbengerichte und eines Erbhofgerichts. Allg. Reg. VII 22.
S. 177. B. vom 4. Mai 1934 über die Unterbringung weiblicher Personen in einem Ar-
beitshaus. Allg. Reg. XVII 27 u. 11.
S. 179. G. vom 26. März 1934 zur Änderung des Berggesetzes. Allg. Reg. VIII 7.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.